

BÜRO DES GROSSEN STADTRATES

An den
Grossen Stadtrat
8200 Schaffhausen

Bericht und Antrag vom 10. Februar 2009

Neufestlegung des Sitzungsgeldes des Grossen Stadtrates und Festlegung der Grundentschädigung für die ständigen Kommissionen des Grossen Stadtrates und die Verwaltungskommission der Städtischen Werke Schaffhausen

Sehr geehrte Damen und Herren

Nach Artikel 10 Absatz 3 der Geschäftsordnung des Grossen Stadtrates vom 9. Dezember 2009 (GO) ist die Höhe des einfachen Sitzungsgeldes für die Sitzungen des Grossen Stadtrates, des Büros und der Kommissionen auf Antrag des Büros durch den Grossen Stadtrat festzusetzen. Das Büro beantragt Ihnen, das Sitzungsgeld sei rückwirkend auf den 1. Januar 2009 von Fr. 90.00 auf Fr. 150.00 zu erhöhen.

Ebenso legt der Grosse Stadtrat die Grundentschädigung für die Mitglieder seiner ständigen Kommissionen (Art. 10 Abs. 2 und 3 GO) und für die Mitglieder der Verwaltungskommission der Städtischen Werke fest. Artikel 21 Absatz 1 der Verordnung über die Organisation und Geschäftsführung der Städtischen Werke Schaffhausen vom 21. Februar 2006 (RSS 7000.1) regelt die Entschädigung der Mitglieder der Verwaltungskommission der Städtischen Werke Schaffhausen wie folgt:

Die Mitglieder der Verwaltungskommission StWS haben Anspruch auf eine Grundentschädigung sowie das gleiche Sitzungsgeld, das Mitgliedern anderer Kommissionen des Grossen Stadtrates zusteht. Die Höhe der Grundentschädigung wird vom Grossen Stadtrat festgelegt.

Das Büro beantragt, die Grundentschädigung für die ständigen Kommissionen des Grossen Stadtrates und für die Verwaltungskommission der Städtischen Werke Schaffhausen sei rückwirkend auf den 1. Januar 2009 auf Fr. 1'000.00 festzusetzen.

Das Büro ersucht Sie, auf die Vorlage einzutreten und den nachfolgenden Anträgen zuzustimmen.

Anträge:

1. Das einfache Sitzungsgeld nach Art. 10 der Geschäftsordnung des Grossen Stadtrates wird auf Fr. 150.00 festgesetzt.
2. Die Grundentschädigung nach Art. 10 der Geschäftsordnung des Grossen Stadtrates und nach Artikel 21 Absatz 1 der Verordnung über die Organisation und Geschäftsführung der Städtischen Werke Schaffhausen wird auf jährlich Fr. 1000.00 festgesetzt.
3. Die neuen Ansätze gelten mit Wirkung ab 1. Januar 2009.

Freundliche Grüsse

Für das Büro des Grossen Stadtrates

Die Präsidentin:

Die Sekretärin: